

**ANFRAGE** von Susanne Brunner (SVP, Zürich) und René Isler (SVP, Winterthur)

Betreffend Beistandschaften im Kanton Zürich

---

Im Kanton Zürich werden vier Arten von Beistandschaften unterschieden, die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert sind und durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet werden: Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB), Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB), Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) und umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB).

Gemäss Gesetz kommen die Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft miteinander kombiniert werden, um individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen gerecht zu werden. Die umfassende Beistandschaft hingegen wird isoliert angeordnet und ersetzt andere Formen.

Gerne bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen, alle bezogen auf den Kanton Zürich:

1. Wie viele Personen im Kanton Zürich haben eine Begleitbeistandschaft, eine Vertretungsbeistandschaft, eine Mitwirkungsbeistandschaft, eine umfassende Beistandschaft?
2. Wie viele umfassende Beistandschaften verzeichnet der Kanton Zürich aktuell? Wie viele umfassende Beistandschaften verzeichnete der Kanton Zürich in den Jahren 2000, 2005, 2010, 2015, 2020? Bitte die Zahlen angeben inklusive altrechtlicher Vormundschaft und erstreckter elterlicher Sorge.
3. Wie viele Berufsbeistände gibt es im Kanton Zürich?
4. Wie viele Berufsbeistände üben umfassende Beistandschaften aus?
5. Wie viele private Beistände üben umfassende Beistandschaften aus?
6. Wie viele umfassende Beistandschaften übt ein privater Beistand im Durchschnitt gleichzeitig aus?
7. Wie viele umfassende Beistandschaften kann ein privater Beistand maximal gleichzeitig ausüben?
8. Wie viele umfassende Beistandschaften übt ein Berufsbeistand im Durchschnitt gleichzeitig aus?
9. Wie viele umfassende Beistandschaften kann ein Berufsbeistand maximal gleichzeitig ausüben?

Susanne Brunner  
René Isler